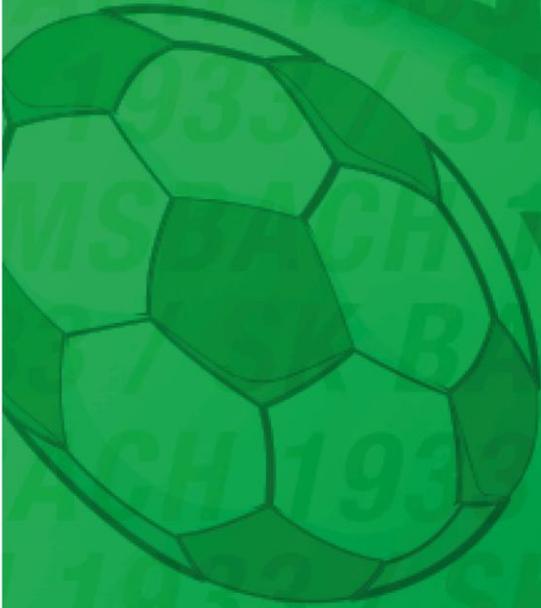




mehr als ein club



STADION-ORDNUNG HF-STADION

www.sk1933.at

[#wimsbacherjungs](https://www.instagram.com/wimsbacherjungs)

Haus- u. Stadionordnung

§ 1 Geltung

- 1) Diese Stadion- und Hausordnung ist eine Benutzungsordnung für die Sportanlage des Vereines SK Bad Wimsbach 1933 und Bestandteil der Zutrittsgewährung zum Sportplatz des SK Bad Wimsbach 1933. Sie gilt für das gesamte Vereinsgelände mit dessen dazugehörigen Einrichtungen. Ziel dieser Hausordnung ist es,
 - a) die Gefährdung oder Beschädigung von Personen und Sachen zu verhindern,
 - b) das Vereinsgelände vor Beschädigungen und Verunreinigungen zu schützen und
 - c) einen störungsfreien Ablauf der Veranstaltungen zu gewähren und
 - d) den veranstaltenden Klubs ihre Pflichten und Verantwortlichkeiten vor, während und nach einem Spiel bewusst zu machen, um so die Sicherheit aller Anwesenden aufrechtzuerhalten.
- 2) Veranstaltungen im Sinne der einschlägigen, gesetzlichen Bestimmungen werden nur zugelassen, wenn alle behördlichen Bewilligungen vorliegen. Es gelten die Bestimmungen des OÖ Veranstaltungssicherheitsgesetzes (LGBl 78/2007 i.d.g.F.) und der OÖ Veranstaltungssicherheitsverordnung, (LGBl. 25/2008i.d.g.F.)
- 3) Diese Stadion- und Hausordnung ergänzt die einschlägigen Bestimmungen der ÖFB-Stadionverbotsordnung, der Sicherheitsrichtlinien für den Cup des ÖFB sowie die Sicherheitsbestimmungen der internationalen Verbände (UEFA, FIFA).

§ 2 Anerkennung/Bindung/Hausrecht

- 1) Besucher erkennen mit dem Erwerb einer Eintritts- und/oder Berechtigungskarte, spätestens aber mit dem Zutritt zum Sportgelände, die Regelung dieser Hausordnung als verbindlich an.
- 2) Das Hausrecht übt anlässlich von Fußballspielen ein autorisierter Vereinsvertreter des Vereines sowie gegebenenfalls die Polizei und Mitarbeiter von Ordnungsdiensten sowie der Ordnerdienst des Vereines aus. Diese sind berechtigt, Besuchern nach Maßgabe dieser Hausordnung Weisungen zu erteilen.
- 3) Im Zusammenhang mit dem Ordnereinsatz kommen die §§ 19 und 344 ABGB (Hausrecht) sowie § 80 StPO (Anhalterecht) und § 3 StGB (Notwehr/Nothilfe) zur Anwendung. Die darin erlaubte Anwendung von angemessener Gewalt ist verhältnismäßig auszuführen, wobei das gelindeste Mittel beim Eingriff in die Rechte von Betroffenen anzuwenden ist.

§ 3 Aufenthalt

- 1) Der Eintritt für Besucher ist nur gegen Vorweis einer gültigen Eintrittskarte gestattet. Nach Durchschreiten der Sperre sind die Eintrittskarten unübertragbar und bis zum Verlassen der Sportstätte aufzubewahren sowie den Kontrollorganen auf Verlangen jederzeit vorzuweisen.
- 2) Durch den Erwerb der Eintrittskarte unterwirft sich der Besucher der behördlich genehmigten Platz- bzw. Hausordnung und unterliegt damit bei Zuwiderhandeln den Strafbestimmungen nach dem OÖ *Veranstaltungssicherheitsgesetz (LGBl 78/2007 i.d.g.F.)*. Er hat insbesondere jede Störung der Veranstaltung zu unterlassen. Kenntlich gemachte Absperrungen sind zu beachten. Akteuren, Funktionären, behördlichen Organen, Sanitätsdiensten, Hilfsorganisationen sowie Mitarbeitern der Sportstätte ist der Zutritt nur mit den hierfür berechtigten Ausweisen bzw. Passierscheinen gestattet.
- 3) Jeder Missbrauch mit Eintrittskarten oder Ausweisen hat deren Abnahme und Ungültigkeitserklärung sowie den Verfall des hierfür erlegten Geldes und eventuelle gerichtliche Schritte zur Folge. Nach Verlassen der Sportanlage während einer Veranstaltung verliert die Eintrittskarte ihre Gültigkeit.
- 4) Besteht für Besucher oder Besuchergruppen freier Eintritt (z.B. Frauen, Kinder), ist diese Bestimmung sinngemäß anzuwenden. Insbesondere gilt auch für sie Abs. 2 mit dem Zeitpunkt des Betretens der Anlage ohne Einschränkung.

§ 4 Eingangskontrolle

- 1) Die Ordner und privaten Sicherheitsdienste sind dazu angehalten und berechtigt, beim Eintritt in die Sportstätte eine gleichgeschlechtliche Kontrolle durchzuführen. Die Personendurchsuchung und

Kontrolle sind auf vernünftige und effektive Weise durchzuführen. Dabei muss sichergestellt werden, dass die berechtigten Zuschauer den gemäß ihrer Eintrittskarte vorgesehenen Bereich der Sportstätte betreten und insbesondere Personen, die aufgrund von Alkohol- oder Suchtmittel einfluss ein Sicherheitsrisiko darstellen und/oder mit Stadionverbot belegte Personen der Zugang zur Sportstätte untersagt wird. Alle Besucher haben im Gefahrenfall den Anweisungen des Sicherheitspersonals Folge zu leisten und die Sportstätte über die ausgeschilderten Fluchtwege auf schnellstem Wege zu verlassen.

- 2) In die Sportstätte dürfen keine Tiere (Hunde, Katzen und andere) mitgebracht werden. Ausnahmeregelungen können für Begleithunde bzw. Blindenhunde beim Behördenrundgang getroffen werden. Hierbei gelten die einschlägigen veranstaltungsrechtlichen Bestimmungen. Diensthunde sind ebenfalls vom Verbot ausgenommen.

§ 5 Verbotene Gegenstände

- 1) Den Zuschauern ist das Mitnehmen von Gegenständen aller Art, die auf das Spielfeld oder in die Zuschauerränge geworfen oder geschossen werden können, oder mit denen die Ruhe, Ordnung und Sicherheit in der Sportstätte gestört oder gefährdet werden könnte, wie z.B. große Transparente, pyrotechnische Artikel, Stöcke, Stangen, Flaschen, Dosen, Steine, Stich-, Schneid- und Hiebgegenstände sowie Waffen aller Art verboten. Stöcke bzw. sonstige Gehhilfen dürfen nur von gebrechlichen Personen als unentbehrliche Stütze mitgenommen werden. Verboten ist auch die Mitnahme von sperrigen Gegenständen aller Art (z.B. Fahrräder, Roller, Scooter), ausgenommen Behindertenbehelfe.
- 2) Der Veranstalter (z.B. durch den Ordnerdienst) ist berechtigt, beim Eintritt in die Sportstätte durch Nachschau in mitgeführte Behältnisse oder Kleidungsstücke solche Gegenstände festzustellen und abzunehmen.
- 3) Abgenommene Gegenstände werden von dem Veranstalter bis zum Veranstaltungsende verwahrt und – sofern diese nur gemäß Platz- bzw. Hausordnung verboten sind – den berechtigten Besitzern auf Verlangen wieder ausgefolgt. Besucher, die unter die vorstehenden Bestimmungen fallende Gegenstände nicht abgeben wollen, können ohne Rückerstattung des Eintrittsgeldes vom Platz verwiesen bzw. kann ihnen der Eintritt versagt werden.
- 4) Verbotene Gegenstände sind auch Drohnen oder andere Flugobjekte (auch das Betreiben oder Einfliegen von Drohnen oder anderen Flugobjekten von außerhalb des Veranstaltungsgeländes ist untersagt).

§ 6 Verhalten innerhalb der Sportanlage

- 1) Innerhalb der Sportanlage hat sich jeder Besucher so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder – mehr als nach den Umständen unvermeidbar – behindert oder belästigt wird. Anlagen, Einrichtungen und Geräte sind sachgerecht zu nutzen und in ordnungsgemäßem Zustand zu verlassen.
- 2) Personen, die Gegenstände auf das Spielfeld oder in die Zuschauerränge werfen oder schießen, insbesondere Raketen oder sonstige pyrotechnische Gegenstände abfeuern, werden wegen Ordnungsstörung angezeigt und ohne Rückerstattung des Eintrittsgeldes vom Platz verwiesen.
- 3) Personen, gegen die ein Sportstättenbetretungsverbot besteht, sind ohne Rückerstattung des Eintrittsgeldes vom Platz zu verweisen, Dauerkarten sind abzunehmen.
- 4) Besucher, die alkoholisiert sind bzw. unter Einfluss von Suchtmitteln stehen, können am Eintritt gehindert bzw. ohne Rückerstattung des Eintrittsgeldes vom Platz verwiesen werden.
- 5) Den Besuchern ist das Betreten des Spielfeldes, der Garderobenräume und aller sonstigen, sich in der Sportstätte befindlichen Räume oder Örtlichkeiten, die nicht für Besucher bestimmt sind, verboten.

§ 7 Haftung

- 1) Die Benützung der zentralen Spielstätte und der Trainingsstätten geschieht jedenfalls auf eigene Gefahr. Akteure, Sportler und sonstige Benützer der Sportanlagen haben sich stets so zu verhalten, dass weder die Ordnung noch die Sicherheit anderer Personen gefährdet ist.
- 2) Alle Personen, die sich in der Sportstätte aufhalten, haben bei Betreten derselben zur Kenntnis genommen, dass der Betreiber bzw. Eigentümer der Sportstätte oder der veranstaltende Verein keine wie immer geartete Haftung für Schäden übernimmt, die durch bzw. in Zusammenhang mit

der Durchführung einer Veranstaltung entstehen, sofern dies im Einklang mit den behördlichen Auflagen und den gesetzlichen Bestimmungen erfolgt.

- 3) Das Betreten und Benutzen des Sportgeländes erfolgt auf eigene Gefahr. Für Personen- und Sachschäden, die durch Dritte verursacht werden, wird nicht gehaftet.
- 4) Der Veranstalter haftet, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur für Schäden, die von ihm, seinen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht werden.
- 5) Unfälle oder Schäden sind dem Veranstalter ungeachtet dessen unverzüglich zu melden.
- 6) Sollte der Veranstalter durch ordnungswidriges Besucherverhalten zu Schadenersatzansprüchen und/oder Geldstrafen von dritter Seite (ÖFB, UEFA, FIFA u. a.) herangezogen werden, so werden diese Ansprüche im Regresswege gegen die Verursacher geltend gemacht werden.

§ 8 Ordnerdienst

- 1) Alle Mitarbeiter der Sportstätte (Fachpersonal, Ordner etc.) werden sich höflich und zuvorkommend verhalten. Sie sind jedoch berechtigt, bei Nichtbefolgung ihrer Anordnungen durch Besucher die Unterstützung der öffentlichen Sicherheitsorgane in Anspruch zu nehmen. Dies geschieht im Wege der Einsatzleitung. Grundsätzlich sind Ordner und private Sicherheitsorgane für die Beachtung der Haus- und Platzordnung zuständig, während öffentliche Sicherheitsorgane für die Einhaltung der bestehenden Gesetze berufen sind.
- 2) Die Ordner und Sicherheitsorgane sind verpflichtet und berechtigt, bei Ruhestörungen an der Wiederherstellung der Ordnung in der Sportstätte mitzuwirken und bei Beendigung der Veranstaltung für einen geordneten Abfluss des Zuschauerstroms von der Sportstätte zu sorgen.
- 3) Die Ordner sind dazu berechtigt, umherliegende, die persönliche Sicherheit gefährdende, Gegenstände zu entfernen, ohne dass hieraus etwaige Ersatzansprüche entstehen. Von ihnen gefundene oder verwahrte oder ihnen als Fund übergebene Gegenstände werden der Platzverwaltung übergeben. Die Ordner haben auch dafür zu sorgen, dass beleidigende oder diskriminierende Äußerungen an Transparenten oder im Rahmen von Fan-Choreografien nicht in die Sportstätte eingebracht bzw. unverzüglich entfernt werden.
- 4) Alle Bediensteten müssen mit dieser Platzordnung vertraut sein. Eine Kurzform dieser Platzordnung, die die wichtigsten Bestimmungen zusammengefasst enthält, ist an mehreren Stellen der Sportanlage (insbesondere im Eingangsbereich) in optisch auffälliger Weise auszuhängen.

§ 9 Videoüberwachung und Haus/Stadionverbot

- 1) In der Sportstätte kann zum Schutz der Besucher und zur Aufklärung bzw. Aufzeichnung begangener strafbarer Handlungen eine Videoüberwachung installiert werden. Diese Videoüberwachungsanlage(n) wird/werden vom beauftragten Sicherheitsdienst und/oder von der Polizei gemäß den gesetzlichen Bestimmungen betrieben. Das Videomaterial wird in Beachtung der Bestimmungen nach dem Datenschutzgesetz verwendet.
- 2) Personen, welche die Platz- bzw. Hausordnung nicht einhalten, die Ruhe, Ordnung und Sicherheit in der Anlage stören, berechtigten Anordnungen des Aufsichtspersonals (Ordner, etc.) oder der eingesetzten Sicherheitsorgane nicht beachten oder sich sonst derart verhalten, dass der geordnete Ablauf der Veranstaltung be- oder verhindert wird, können ohne Rückerstattung des Eintrittsgeldes gemäß den Selbsthilferegeln des ABGB geklagt und/oder von der Anlage verwiesen werden.
- 3) Der Veranstalter ist berechtigt, die persönlichen Daten von Personen, die gegen die Platz- bzw. Hausordnung verstoßen oder die von Sicherheitsorganen wegen strafbaren Handlungen festgenommen oder angezeigt werden, aufzunehmen oder vom privaten Sicherheitsdienst aufnehmen zu lassen. In solchen Fällen ist der Besucher verpflichtet, dem Veranstalter bzw. den für diesen handelnden Personen seine persönlichen Daten bekannt zu geben.
- 4) Weiters ist der Veranstalter berechtigt, diese Daten zwecks Veranlassung eines allfälligen Sportstättenbetretungsverbot an die ÖFB bzw. den ÖFB und den OÖ Fußballverband weiterzuleiten. Die Stadionverbotsordnung des ÖFB in der jeweils geltenden Fassung ist analog anzuwenden.

§ 10 Ausschank von Getränken

- 1) Alle am Sportplatz außerhalb des Kantinenbereiches ausgeschenkten Getränke sind in offenen Papp- oder Kunststoffbehältern, die nicht missbräuchlich verwendet werden können, abzugeben. Innerhalb des Kantinenbereiches ausgegebene Flaschen, Gläser, Dosen oder Kaffeetassen dürfen

nicht aus diesem Bereich gebracht werden. Ein entsprechender, deutlich sichtbarer schriftlicher Hinweis ist anzubringen. Ausnahmen kann der Veranstalter für geschlossene Räume wie z.B. VIP-Räumlichkeiten vorsehen. Das Betreten der Tribünen ist jedenfalls nur mit Papierbechern bzw. Kunststoffbechern erlaubt. Papierbecher, Papierreste und sonstige Abfälle sind in die dafür bestimmten Abfallbehälter zu werfen.

- 2) Die Einschränkung des Alkoholausschanks nach den Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes und das Verbot des Ausschanks an Alkoholisierte sind deutlich sichtbar, insbesondere im Bereich der Verkaufsstände, anzuzeigen.

§ 11 Wirksamkeit, Inkrafttreten

Diese Hausordnung wurde durch Beschluss des Vorstandes des Vereines SK Bad Wimsbach 1933 in Wirksamkeit gesetzt.

Kurzformen dieser Hausordnung, die einen Überblick über wichtige Bestimmungen enthalten, sind an mehreren Stellen der Sportanlage (insbesondere Eingangsbereich) in optisch auffälliger Weise ausgehängt. Die Langversion der Hausordnung liegt beim veranstaltenden Verein auf und kann – auf Verlangen – jederzeit eingesehen werden.

Funcourt



Der FUNCOURT Bad Wimsbach wurde für die **Kinder und Jugendlichen in Bad Wimsbach** errichtet. Eine Nutzung durch nicht ortsansässige oder vereinsfremden Personen ist untersagt. **Es gilt die Haus- und Stadionordnung des SKW1933**



Der SK Bad Wimsbach 1933 kümmert sich um diese Sportanlage und ersucht um sorgsamen Umgang.

Zu widerhandlungen oder mutwillige Beschädigungen führen ausnahmslos zur Anzeige bzw. Schadenersatzforderungen und künftigem Nutzungsverbot. Die Vereinsleitung des SK Bad Wimsbach 1933

Sicherheitsrichtlinien

§ 18 Pflichten des Veranstalters

Dem Veranstalter obliegt die Vorbereitung und administrative Durchführung des Spieles und alle sich daraus ergebenden weiteren Durchführungen.

Vorsorge für Wettspiele

(1) Beschaffenheit der Sportplatzeinrichtungen:

(A) Spielfeld - Kommissionierungen:

- a) Die Austragung von Meisterschaftsspielen ist nur auf den vom Spielplatzausschuss genehmigten Sportanlagen möglich.
- b) Eine Überprüfung hat alle zwei Jahre zu erfolgen.
- c) Bei Änderung der Leistungsstufe wird eine Überprüfung durchgeführt, wenn die Anlage dafür nicht zugelassen ist.
- d) Alle Änderungen, wie Spielfeldneubau, Spielfeldvergrößerung, Erneuerung der Tore, Kabinen- und Kantinnenneubauten, Kabinenumbau, Flutlicht etc., haben die Vereine dem Spielplatzausschuss zur Genehmigung anzuzeigen.
- e) Eine Mängelbehebung hat fristgerecht zu erfolgen. Dies gilt besonders für Mängel bei Spielfeldern, Toren und Sicherheitsauflagen. Bei Nichteinlangen der Vollzugsmeldung erfolgt Anzeige beim Strafausschuß. Die Anlage ist für Meisterschaftsspiele nicht mehr zugelassen.
- f) Eine Haftung des OÖFV für allfällige Personen- oder Sachschäden auf Grund einer Sportplatzüberprüfung ist nicht gegeben.

(B) Spielfeld - Technische Daten und Einschlägige Vorschriften:

Beschaffenheit:

Es sind Naturrasenspielfelder vorgeschrieben. Ein Kunstrasenplatz kann als Ausweichplatz für ein Pflichtspiel herangezogen werden, wenn die Unbespielbarkeit des Naturrasenplatzes von einem absageberechtigten Organ festgestellt wurde und beide Vereine einverstanden sind.

a) Ausmaße: Das Spielfeld muss rechteckig sein; die Länge muss in jedem Fall die Breite übertreffen. Für die einzelnen Leistungsstufen sind folgende Mindestausmaße vorgeschrieben:

die ersten drei Leistungsstufen: 100 x 64 m

die restlichen Leistungsstufen: 90 x 60 m

Die Höchstausmaße betragen 120 x 90 m für alle Leistungsstufen. Bei internationalen Spielen soll die Länge nicht mehr als 120 m und nicht weniger als 100 m, die Breite nicht mehr als 75 m und nicht weniger als 64 m betragen. Details zum Spielfeld (Abgrenzung, Torraum etc...) sind in den FIFA-Spielregeln (1) enthalten.

b) Umkleideräume für Schiedsrichter: Die Vereine sind verpflichtet, für Spieler und Schiedsrichter geeignete und saubere Umkleidemöglichkeiten zur Verfügung zu stellen. Diese sollen gemäß den Empfehlungen des ÖFB/ÖISS gestaltet werden.

c) Jegliche Art von Werbung ist auf Spielfeldmarkierungen untersagt. Die Fahnen zum Markieren der Ecken und eventuell der Mittellinie, die Linienrichterfahnen, Torpfosten und Torecken gelten in diesem Sinne als Spielfeldmarkierungen und fallen unter dieses Werbeverbot.

(C) Spielfeldabgrenzungen:

a) Die Spielfelder der ersten drei Leistungsstufen müssen mit einer geschlossenen, stabilen Barriere (keine Drahtseile, Stricke oder Draht) umgeben sein, die hinter dem Strafraum von den Tor- bzw. Toroutlinien mindestens 5 m, ansonsten längs- und stirnseitig 2 m sein soll. Die Sicherheitszone soll als hindernisfreier Raum längs- und stirnseitig mindestens 2 m betragen (Empfehlung des ÖISS auf der Basis ÖNORM B 2605 "Sportplätze-Planungsrichtlinien" und Ausführungshinweise").

b) Ist die Spielfeldabgrenzung hinter dem Strafraum nicht mindestens 5 m entfernt oder ist überhaupt keine vorhanden, so hat der veranstaltende Verein dafür Sorge zu tragen, dass sich hinter und rechts und links vom Tor bis zur Höhe des Strafraumes an den Toroutlinien niemand aufhält. Der Schiedsrichter hat die Einhaltung dieser Vorschrift zu überwachen und erforderlichenfalls vom Ordnerdienst durchsetzen zu lassen. Bei Verstoß ist der Verein vom Schiedsrichter zur Anzeige zu bringen.

c) Für einen gesicherten Abgang vom Spielfeld zu den Kabinen ist vor allem durch geeignete bauliche Maßnahmen und durch den Ordnerdienst zu sorgen.

(D) Vorsorge für Erste-Hilfe-Leistung:

Während eines Wettspieles muss auf der Sportanlage eine Tragbahre oder Tragdecke sowie ein Erste-Hilfe-Koffer (Tasche) vom Heimverein bereitgestellt werden. Aus Sicherheitsgründen soll die Sport

anlage über einen Telefonanschluß verfügen, damit erforderlichenfalls raschest ein Transport ins Krankenhaus erfolgen kann.

(E) Ordnerdienst:

a) Grundsätzlich hat der veranstaltende Verein nach § 20 der ÖFB-Meisterschaftsregeln allein für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung auf dem Spielfeld und im Zuschauerraum zu sorgen. Die Mindestzahl der Ordner hat sieben zu betragen. Der Schiedsrichter kann in besonderen Fällen eine Erhöhung der Zahl verlangen. Die Ordner sind verpflichtet, die Ordnerbinde bis zum Schluss der Veranstaltung sichtbar zu tragen. Die mit den Ordnerbinden gekennzeichneten Ordner haben dem Schiedsrichter, den Schiedsrichterassistenten (auch Vereinsschiedsrichterassistenten) sowie den Gastmannschaften bis zur Abfahrt mit dem eigenen Kraftfahrzeug bzw. mit dem öffentlichen Verkehrsmittel vom Wettspielort entsprechenden Schutz zu gewähren.

b) Wenn die Störung der ordnungsgemäßen Abwicklung eines Wettspieles durch den Gastverein (Spieler, Funktionäre, Zuschauer) verursacht wird und auch durch einen zahlenmäßig ausreichenden und fähigen Ordnerdienst des Heimvereines nicht verhindert werden kann, hat dies der Gastverein zu verantworten. Dabei ist die Mithilfe von Spielern und Funktionären des Gastvereines zur Wiederherstellung der Ruhe und Ordnung auf dem Spielfeld entsprechend zu berücksichtigen.

c) Für einen gesicherten Abgang vom Spielfeld zu den Kabinen ist vor allem durch geeignete bauliche Maßnahmen und durch den Ordnerdienst zu sorgen.

d) Ordnerdienst - Mindestzahl acht. Mit Ordnerbinde (Pflicht) oder Ordnerjacke (Empfehlung) ausstatten. Vor Spielbeginn schriftlich nominieren.

Auf der Laufbahn, am Spielfeld und innerhalb der Spielfeldabgrenzungen dürfen sich keine unbefugten Personen aufhalten. Es ist darauf zu achten, dass sich die abgehenden Spieler und Schiedsrichter nicht mit dem Publikum kreuzen müssen. Ein Abgangskorridor mit einer Mindestbreite von 4m ist einzurichten. Der Ordnerobmann hat allen Ordnungsanweisungen des Schiedsrichters unbedingt Folge zu leisten. Bei Gefahren von Ausschreitungen nach dem Spiel sind die Schiedsrichter bis zum Erreichen des Verkehrsmittels zu begleiten. Im Notfall ist Hilfe der Exekutive anzufordern.

(F) Platzordnung (Betreuerbänke):

a) Auf der Laufbahn und auf dem Spielfeld dürfen sich keine unbefugten Personen aufhalten. Die veranstaltenden Vereine haben Sorge zu tragen, dass für die Heim- und Gastmannschaft je 1 Betreuerbank für 7 - 9 Personen (Betreuer und sämtliche Ersatzspieler) zur Verfügung steht.

b) Die Betreuerbänke müssen am Spielfeldrand im Innenraum der Sportanlage stehen und freie Sicht auf das Spielfeld gewähren. Die Betreuerbänke sind je nach den räumlichen Gegebenheiten auf der Höhe der Mittellinie (links und rechts davon) aufzustellen bzw. links und rechts hinter dem Tor (jedoch außerhalb des Strafraums). Es ist auf jeden Fall darauf zu achten, dass beide Betreuerbänke unter den gleichen Voraussetzungen aufgestellt werden. Sollten Betreuerbänke ungleich aufgestellt werden, hat der Gastverein die Wahlmöglichkeit der Betreuerbank.

c) Die Mannschaftsbetreuer haben sich auf diesen Plätzen aufzuhalten. Es dürfen jeweils nur zwei Betreuer über ausdrückliche Aufforderung durch den Schiedsrichter das Spielfeld betreten. Die Ersatzspieler haben sich während des Spieles ebenfalls, außer beim Aufwärmen und beim Spielertausch, auf der Betreuerbank aufzuhalten.

d) Die von der FIFA vorgeschriebene technische Zone - jene Zone, welche dieselbe Länge wie die Ersatzbank aufweist, jedoch seitlich der Bank um je einen Meter verlängert wird (maximal jedoch 10 m Länge) und sich bis auf einen Meter an die Seitenlinie erstreckt, wobei die Abgrenzung der technischen Zone mit Linien (Kreide oder Farbbänder) markiert wird, kommt in allen Leistungsstufen des Erwachsenenbereiches und des Nachwuchsbereiches (Großfeld und verkleinertes Großfeld) zur Anwendung. Für den Aufenthalt in dieser Zone sowie die Befugnisse des Trainers in diesem Bereich wird auf die einschlägigen Bestimmungen der FIFA-Spielregeln verwiesen.

e) 3 für Meisterschaftsspiele geeignete Matchbälle müssen bei der Betreuerbank des Heimvereines aufgelegt werden..

Rechtliche Möglichkeiten

Hausrecht mit Platzordnung (Hausordnung) Stadionverbot, Allg. Geschäftsbedingungen, Meisterschaftsrichtlinien Notwehr, Nothilfe Anhalterrecht

Hausfriedensbruch § 109 STGB bis Allg. Anhalterrecht §86 STPO (lt. Beilagen)

1. Kein Durchsuchungsrecht des Ordners. Zutrittsverweigerung

2. Verbotene Gegenstände bei Besuchern Keine Zwangsabnahme. Bei Weigerung der Abgabe – Zutrittsverweigerung. Bei Abnahme – Deponierung mit Rückgabe nach Spiel

3. Angriff durch einen Zuschauer mit körperlicher Gewalt zu Wehr setzen erlaubt, aber angemessen und verhältnismäßig
4. Der Angreifer darf bis zum Eintreffen der Exekutive festgehalten werden. Unverzügliche Information an Exekutive.
5. Bei gefälschter Eintrittskarte kann Zutritt verweigert werden. Kartenabnahme.
6. Bei Einsteigen über Sportanlagenzaun kann angemessen eingegriffen werden.
7. Bei Verstoß gegen die Hausordnung ist eine Entfernung des Täters mit verhältnismäßiger Gewalt möglich.
8. Gilt auch für Besucher mit Stadionverbot. Beim Betreten der Anlage ist Zutritt zu verweigern, Karte abzunehmen.
9. Ordner sollen unbewaffnet sein. Keine Schusswaffen, Schlagstöcke, Stangen, Pfefferspray, Tränengas. Zutrittskontrolle Sämtliche Besucher haben eine gültige Eintrittskarte bzw. Zutrittsbewilligung vorzuweisen. Inhaber von Verbandsausweisen haben freien Zutritt zu allen Fußballveranstaltungen eines erbandsvereines; (eine Begleitperson darf mitgenommen werden??)

Verbotene Gegenstände

Waffen aller Art, Große Transparente, Pyrotechnische Artikel, Stöcke, Stangen, Flaschen, Dosen, Steine, Stich-, Schneide- und Hiebgegenstände.